

RS UVS Kärnten 1997/04/30 KUVS-K2-970/6/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.04.1997

Rechtssatz

Bestellt der Beschuldigte für sein Unternehmen einen verantwortlichen Beauftragten und stimmt dieser der Bestellung zu, so ist dieser für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortlich (vorliegend die dem Beschuldigten zur Last gelegten Anschüttungen im Rahmen seines Holzindustriebetriebes auf einem Auwaldstreifen (Feuchtgebiet)) (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at